Gesetz-und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

| • | 1946 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 10. Januar 1946 | Nr. | 1 |
|---|------|--|--------------------------------------|--------|
| N | BALT | Deutsche Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 Erster Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung Zweiter Teil: Benennung der Hoheitszeichen der Gemeinden Dritter Teil: Gemeindegebiet Vierter Teil: Einwohner und Bürger Fünfter Teil: Verwaltung der Gemeinde Sechster Teil: Gemeindewirtschaft Siebenter Teil: Achter Teil: Schlußvorschriften | Seit Seit Seit Seit Seit | eeeeee |
| | | Verordnung über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden durch den Staat Groß-Hessen vom 20. Dezember 1945 | | - |

Deutsche Gemeindeordnung

vom 21. Dezember 1945

Erster Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§ 'r ^

(1) Die Gemeinden fassen die in der örtlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammen.

(2) Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen.

8 2

(1) Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten.

(2) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden.

(3) Den Gemeinden können aurch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

(4) Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur im Wege des Gesetzes zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 3

-(1) Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In der Hauptsatzung ist das zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde

(2) Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein.

(1) Der Wille der Bürgerschaft wird durch die Gemeindevertretung zum Ausdruck gebracht. Sie ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ der Gemeinde.

(2) Die Verwaltung der Gemeinde liegt in den Händen des Bürgermeisters. Er wird von der Gemeindevertretung gewählt und ist ihr verantwortlich.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß an die Stelle des Bürgermeisters ein kollegialer Gemeindevorstand (Magistrat) tritt.

(4) In Stadtkreisen führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte gewissenhaft zu verwalten. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung muß sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten.

(1) Der Staat führt die Aufsicht über die Gemeinden. (2) Die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

Zweiter Teil

Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden.

(1) Städte sind die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen. Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Gemeinde Bezeichnungen verleihen und ändern.

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung von Gemeindenamen aus und bestimmt die Namen neugebildeter Gemeinden. Das gleiche gilt für die besondere Benennung von Gemeindeteilen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 (Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24, Januar 1946.) § 11

(1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Landesregierung kann Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen oder sie zu ändern.

Dritter Teil Gemeindegebiet.

§ 12

(1) Das Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke).

§ 13

Gemeindegrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet und wenn Gemeinden oder Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken (Gutsbezirken) erklärt werden sollen.

§ 14

(1) Die Gemeinden haben die Absicht von Verhandlungen über die Anderung ihres Gebietes der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der

Verhandlungen übernehmen.

(3) Vereinbarungen der Gemeinden (Eingemeindungsverträge) werden nur wirksam, wenn sie bei Änderungen des Gemeindegebietes bestätigt werden.

§ 15

(1) Die Landesregierung spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung des Gemeindegebietes aus. Gleichzeitig bestimmt sie den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Orts-

recht und die neue Verwaltung.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die Auseinandersetzung. Ihr Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher. Sie ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

§ 16

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebietes erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach § 15 Abs. 2.

Vierter Teil

Einwohner und Bürger.

§ 17

(1) Die Einwohner sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen. § 18

(1) Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(3) In der Satzung können für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von 1000 Reichsmark angedroht werden. Auch kann die Satzung vorsehen, daß bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden. Die Zwangsgelder und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19

(1) Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden Bürger ohne Rücksicht auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Bürgerrecht auch anderen Einwohnern ohne Rücksicht auf die Wohndauer verleihen.

§ 20

Das Bürgerrecht erlischt

1) durch Wegzug aus der Gémeinde,

2) durch Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts.

§ 21

(1) Die Gemeinde kann deutschen Staatsbürgern, die sich um das öffentliche Wohl oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Ehrenbürger das Ehrenbürgerrecht wegen

eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

§ 22

(1) Die Bestellung der Bürger zur Bekleidung von Ehrenämtern erfolgt durch die Gemeindevertretung. Zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei einzelnen Gemeindegeschäften bestellt der Bürgermeister die Bürger. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete gelten die besonderen Vorschriften

dieses Gesetzes.

(3) Mit dem Verlust des Bürgerrechtes endet jede ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 23

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Bürger

1) ein geistliches Amt verwaltet,

- ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist,
- schon sechs Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- 4) mindestens vier minderjährige Kinder hat,
- mindestens zwei Vormundschaften oder Pflegschaften führt.

- häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist,
- 7), anhaltend krank oder

8) mehr als sechzig Jahre alt ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, in eine Buße bis zu 1000 Reichsmark nehmen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von sechs Jahren aberkennen. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24

(1) Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

(2) Verletzt der Bürger diese Pflichten, so stehen der Gemeinde die Befugnisse nach § 23 Abs. 2 zu.

§ 25

(1) Der Bürger darf in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Bürger

 in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder

sonst tätig geworden ist,

2) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Bürger an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als. Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig; soweit es sich um ihn selbst handelt, entscheidet sein allgemeiner Vertreter.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 26

Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig, bei ihm selbst die Aufsichtsbehörde.

§ 27

(1) Die Gemeinde kann durch die Hauptsatzung ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Kassenverwaltern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

(2) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren. Durch die Hauptsatzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertraghar

§ 28

(1) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann. (2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Ehrenbezeichnung wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

§ 29

(1) Gegen Verfügungen der Gemeinde, die

 das Recht zur Mitbenutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen,

 die Festsetzung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme,

 den Erwerb oder das Erlöschen des Bürgerrechts oder

4) die Verhängung von Bußen

betreffen, findet der Einspruch statt.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Bürgermeister einzulegen. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei der Stelle eingelegt wird, die die Verfügung erlassen hat.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Verfügung selbst nichts anderes besagt.

§ 30

(1) Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister; gegen die ablehnende Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidfig sei und den Kläger beeinträchtige.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 31

(1) Gegen die Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichts-

behörde endgültig.

(3) § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil

Verwaltung der Gemeinde.

8 32

(1) Die Gemeindevertretung wird nach allgemeinem, gleichem, geheimem Wahlrecht gewählt.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter, die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren werden durch das Gemeindewahlgesetz geregelt. Die Dauer der Wahlzeit beträgt vier Jahre, soweit nicht das Gesetz für eine einzelne Wahlperiode etwas anderes bestimmt.

(3) Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister; an der Abstimmung nimmt er nicht teil.

S 33

Die Gemeindevertreter sind Vertreter der Gesamtbevölkerung der Gemeinde, nicht einzelner Parteien oder Gruppen; sie sind an Aufträge oder Wünsche der Wähler nicht gebunden. Soweit ein Bedürfnis nach Vertretung von Gruppeninteressen vorliegt, sind Vertreter der Gruppen nach § 50 zur Beratung heranzuziehen.

§ 34

(1) Dem Bürgermeister stehen Beigeordnete als Stellvertreter zur Seite. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Der Erste Beigeordnete führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtsrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat und dergleichen).

§ 35

(1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge richtet sich nach ihrem Dienstalter als Beigeordnete der Gemeinde. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge bestimmen.

- (2) Die übrigen Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet. Der Bürgermeister kann jede Angelegenheit an sich ziehen.
- (3) Der Bürgermeister kann auch andere Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen sowie Beigeordnete ermächtigen, solche Aufträge in ihrem Arbeitsgebiet zu erteilen.

§ 36

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde.
- (2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters muß die Erklärung durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte unterzeichnet werden.
- , (3) Die Vorschriften des Absatz 2 finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich unerheblich sind, und auf Geschäfte, die auf Grund einer in der Form des Absatz 2 ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden.

§ 37

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er stellt sie an und entläßt sie; bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten. Rechte des Staates bei der Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§ 38

Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 39

- (1) In Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern sind Bürgermeister und Beigeordnete ehrenamtlich tätig. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet wird.
- (2) In Gemeinden m't mehr als 3000 Einwohnern muß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden. Die Hauptsatzung kann für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern das Gegenteil bestimmen.
- (3) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Stellen außerdem hauptamtlich verwaltet werden.

§ 40

In Stadtkreisen muß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Hauptsatzung kann auch für andere hauptamtlich verwaltete Stellen, insbesondere für die Stelle des Stadtkämmerers, eine besondere Vorbildung vorschreiben.

§ 41

- (1) Bürgermeister und Beigeordnete werden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Wahl ist durch einen Ausschuß der Gemeindevertretung vorzubereiten.
- (2) Zu Bürgermeistern und Beigeordneten sollen Persönlichkeiten gewählt werden, die das gemeinsame Vertrauen aller Gruppen der Bevölkerung genießen. Der Wahlausschuß hat durch Anhörung der wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gruppen festzustellen, ob diese Forderung erfüllt ist.
- (3) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter sind öffentlich auszuschreiben.

5 42

- (1) Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein
- 1) besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- 2) Angestellte und Arbeiter der Gemeinde,
- Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an genen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,
- f) Angestellte von öffentlichen Krankenkassen.
- (2) Diese Vorschift findet keine Anwendung, wenn die in den Nummern 1 bis 4 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter bei der Berufung zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten für die Amtsdauer beurlaubt sind. Auch kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise die Berufung dieser Beamten, Angestellten und Arbeiter zu ehrenamtlichen Beigeordneten zulassen.

8 43

- (1) Bürgermeister und Reigeordnete dürfen miteinander nicht verehelicht oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein. In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.
- (2) Entsteht die Ehe oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenantlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der im Lebensalter Jüngere aus.

§ 44

Bürgermeister und Beigeordnete werden, sofern sie hauptamtlich tätig sind. auf 12 Jahre, sonst für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Hauptsatzung kann die Amtsdauer abweichend regeln.

§ 45

Verletzt der Bürgermeister durch Nichtausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder in anderer Weise seine Pflichten, so kann die Gemeindevertretung gegen ihn im Verwaltungsstreitverfahren auf Amtsenthebung klagen; sie wählt zu diesem Zweck einen oder mehrere, jedoch höchstens drei Obmänner aus ihrer Mitte.

§ 46

Der Bürgermeister wird vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde, die Beigeordneten von dem Bürgermeister vereidigt.

§ 47

Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Bürgermeister und die Beigeordneten bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen.

§ 48

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung,
 - b) Gemeindesatzungen,
 - c) Anderung der Gemeindegrenzen,
 - d) Verleihung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger Ehrungen,
 - e) Haushaltsplan und Entlastung,
 - f) Abgaben und Tarife,
 - g) Verfügung über Gemeindevermögen,
 - h) Aufnahme von Darlehen,
 - Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten,
 - k) Umwand'ung von Gemeindeglieder-Vermögen in freies Gemeinde-Vermögen, Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeinde-Vermögen,
 - Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und Abschluß von Vergleichen, soweit

es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung von unerheblicher geldlicher Bedeutung handelt,

m) Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie Beteiligung an solchen Unternehmen,

n) Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,

o) Aufgaben, die ihr durch Gesetz übertragen werden.

p) Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.

(2) Bei, der Beratung und Abstimmung, dürfen Gemeindevertreter, deren Interessen mit denen der Gemeinde in Widerspruch stehen, nicht zugegen sein. Für die Berechnung der Beschlußfähigkeit zählen die aus diesem Grunde abwesenden Gemeindevertreter nicht mit.

§ 49

(1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden durch Ausschüsse vorbereitet, die 3-7 Mitglieder umfassen. Die Gemeindevertretung kann bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Entscheidung übertragen.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter. An der Abstimmung nimmt er nicht teil.

§ 50

Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlußfassung Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, als Berater anhören.

8 51

(1) Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung von der Wahl, sobald deren Gültigkeit feststeht.

(2) Neugewählte Mitglieder werden durch ihn in einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Handschlag verpflichtet.

S. 52

(1) Die Gemeindevertretung überwacht die Verwaltung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindennahmen zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihr gewählten Ausschuß verlangen.

(2) Die Gemeindevertretung hat die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Zu diesem Zweck kann sie auch über die Vorschriften des § 48 hinaus zu Gemeindeangelegenheiten Stellung nehmen; jedoch sind ihre Beschlüsse in diesem Fall für den Bürgermeister nicht verbindlich.

(3) Über andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindevertretung nur dann beraten, wenn ihr solche durch Gesetz oder durch die Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

§ 53

(1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden nach Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt. (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wennnach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist.

(4) Wird die Gemeindevertretung zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig; bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 54

(1) Die Zusammenberufung der Gemeindevertretung geschieht durch den Bürgermeister unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung mit einer Frist von drei Tagen. In eiligen Fällen kann der Bürgermeister die Ladefrist auf einen Tag abkürzen.

(2) Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§ 55

(1) Die Sitzung der Gemeindevertretung ist öffentlich, Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen, in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Bei den Sitzungen der Ausschüsse kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

\$ 56

(1) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung kann Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen ihre Bestimmungen mit Strafen belegen; diese können in Geldbußen bis zu RM 100.—, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in dem auf Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschluß aus der Gemeindevertretung bestehen.

(3) Die Strafen werden durch Beschluß der Gemeindevertretung verhängt. Gegen den Beschluß findet die Klage

im Verwaltungsstreitverfahren statt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bürgermeister und zwei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern unterzeichnet wird.

8 57

Bevölkerungsgruppen, die gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange haben, können dem Bürgermeister einen oder mehrere Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Gemeindeverwaltung benennen. Auf Verlangen des Bürgermeisters haben sie ihm ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einzureichen und es auf dem Laufenden zu halten.

§ 58

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, Beschlüsse der Gemeindevertretung, die deren Befugnisse überschreiten oder ein Gesetz verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

(2) Die Gemeindevertretung kann gegen die Beanstandung Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Sie wählt zu diesem Zweck einen oder mehrere, jedoch höchstens drei Obmänner aus ihrer Mitte.

59

In Gemeinden, die nicht mehr als vierzig Wahlberechtigte haben, tritt an Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung.

Sechster Teil Gemeindewirtschaft.

Erster Abschnitt: Gemeindevermögen.

§ 60

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordent-

lichen Haushalts zu unferhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs-, Erweiterungsrücklagen).

§ 61

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. (2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt, oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

8 6

- (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.
- (2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie
 - 1) Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern.
 - 2) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
 - 3) Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern will.
- (3) Der Minister des Innern kann durch Verordnung Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überstiegen werden.

§ 63

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Ausnahmsweise darf es zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplans oder zur Decktung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden, wenn dies nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist.

§ 64

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

§ 65

- (1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten.
- (2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 66

- (1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.
- (2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwahdlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung steht der Gemeinde zu; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt:

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde.

§ 67

- (1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn
 - der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
- der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnittes sind nicht
 - Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 - Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der k\u00f6rperlichen Ert\u00fcchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

- (3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.
- (4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

8 68

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu erschen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und ob die Deckung der Kosten, tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 69

- (1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 68 gilt entsprechend.
- (2) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband, an dem ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 70

- (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Bestellt der Bürgermeister Beamte oder Angestellte als Vertreter, so sind sie an seine Weisungen gebunden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen zu bestellen.
- (3) Werden Beamte oder Angestellte der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn Beamte oder Angestellte nach Anweisung gehandelt haben.
- (1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 vom Handert beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung der

__ §. 71

Aufsichtsbehörde zustimmen.

- (2) Sind mehrere Gemeinden beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vorstandes eine für alle Beteiligten zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
- (3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

8 72

(i) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zins- und Tilgungsbeträge für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, die marktübliche Verzinsung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie die angemessene Vergütung der Leistungen und Lieferungen von Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde für das Unternehmen.

§ 73

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

: \$ 74.

(1) Für die Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind Betriebssatzungen aufzustellen.

(2) Für jedes Unternehmen sind Beiräte zu bestellen. Für mehrere Unternehmen können gemeinsame Beiräte bestellt werden. Als Beiräte sind wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger zu berufen.

(3) Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Unternehmens sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

. § 75

Zur Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen bedarf die Gemeinde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Abschnitt: Schulden.

\$.76

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 78) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 77

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als gie zu seiner anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder Ausgabenersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die Gemeinde vor Aufnahme des Darlehens bereits einen wesentlichen Betrag für den Darlehenszweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen, wenn es sich als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens darstellt, das für den gleichen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder wenn ein zur Abdeckung des Darlehens ausreichender Erlös aus der Veräußerung von Gemeindevermögen bis zur Fälligkeit bestimmt eingeht.

§ 78

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 76 genehmigt worden ist, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder in einer anderen als der Reichswährung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Fall genehmigungspflichtig.

§ 79

Die Gemeinde darf zur Sieherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 80

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

- (2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen • des Darlehensvertrages vorzusehen. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Allgemein sind die Tilgungsbeträge um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszweckes ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

§. 81

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite erlisöht unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der Betriebsrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

Vierter Abschnitt: Haushalt.

8 82

Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Staates. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt. \$ 83

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1) des Haushaltsplans;

 der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,

3) des Höchstbetrages der Kassenkredite,

 des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

§ 84

Die Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister so rechtzeitig zu entwerfen, daß sie nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

§ 85

(1) Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Die Gemeinde kann Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

§ 86

- (1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
 - die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,

2) den Höchstbetrag der Kassenkredite,

- den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.
- (2) die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht der Satzung nach Ausspruch der Genehmigung.
- (3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 87

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjalres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bürgermeister

 nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

 a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen.

b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;

2) die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;

 im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen;

4) im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 88

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. (2) Der Erlass einer Nachtragssatzung ist notwendig, wenn sich im Laufe eines Rechnungsjahres zeigt, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Anderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann;

 über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen; § 91,

Abs. 2 bleibt unberührt.

89

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Bürgermeister hat die Verwaltung nach der Haushaltssatzung zu führen. Er darf die Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

8 90

Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplanes ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind, oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 91

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung geleistet werden; die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 92

Beamte und Angestellte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses' Abschnittes verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden.

§ 93

Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Zustimmung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und mit dem Antrag auf Zustimmung unverzüglich Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

Fünfter Abschnitt:

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

§ 94

(1) Die Kassengeschäfte führt ein besonderer Kassenverwalter; er hat einen Stellvertreter.

(2) Die Kassen der Gemeinde sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassenverwalter bestimmt, so müssen sie in seiner Hand vereinigt werden; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

8 95

Der Bürgermeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

8 96

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung der Gemeindevertretung zur Entlastung vor.

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat der Bürgermeister zunächst diesem die Rechnung zuzuleiten.

§ 97

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1) ob der Haushaltsplan eingehalten ist,

2) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

 ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren worden ist.

§ 98

(1) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister dieser veranlaßt die erforderliche Aufklärung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen.

§ 99

Der Bürgermeister legt die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes und dem Entlastungsbeschluß der Gemeindevertretung der Aufsichtsbehörde vor.

§ 100

Stadtkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister kann die Leitung des Prüfungsamtes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem Beamten übertragen und entziehen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf mit dem Bürgermeister den Beigeordneten sowie dem Kassenverwalter nicht verehelicht oder bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

 die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassenund Vorratsprüfungen,

- 2) die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- 3) die Prüfung von Vergebungen,
- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 103

- (1) Der Minister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Verordnung die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde.
- (2) Zu diesem Zweck wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die dem Minister des Innern untersteht. Bis zu ihrer Errichtung setzen die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen ihre Tätigkeit fort.

Sechster Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 5. Abschnitt.

8 104

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der §§ 73 und

79 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

(1) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Verordnung Entschließungen, die nach den Vorschriften der Abschnitte I bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Verordnung die Wirtschafts-

führung der Gemeinden näher regeln, namentlich

 die Aufnahme von Darlehen und Übernahme sonstiger Verpflichtungen im Sinne des § 78,

2) die Bildung von Rücklagen,

- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes in Anlehnung an die Reichshaushaltsordnung,
- die Nachweisungen und die Bewertung des Gemeindevermögens,
- 5) das Kassen- und Rechnungswesen,
- 6) das Rechnungsprüfungswesen.

Siebenter Teil

Aufsicht.

§ 106

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 107

Aufsichtsbehörde über kreisangehörige Gemeinden ist der Landrat, über Stadtkreise der Regierungspräsident Obere Aufsichtsbehörde über kreisangehörige Gemeinden ist der Regierungspräsident, über Stadtkreise der Minister des Innern.

§ 108

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 109

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das bestehende Recht verletzen oder das Staatswohl gefährden, aufheben und verlangen, daß getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 110

Unterläßt es die Gemeinde, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Gemeinde das Erforderliche anordnen.

111

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach §§ 108 bis 110 an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 112

Wenn und so lange der geordnete Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 109—111 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt.

§ 113

- (1) Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde einlegen.
- (2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde feststellt, daß die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann.

§ 114

- (1) Gegen die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben.
- (2) Die Klage kann nicht darauf gestützt werden, daß die Anordnung oder die Beschlüsse das Staatswohl nicht gefährden.

§ 115

- (1) Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.
- (2) Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 104 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 116

- (1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
- (2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Cemeinde findet nicht statt.

Achter Teil Schlußvorschriften.

§ 117

Der Minister des Innern kann zur Durchführung des Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 118

Die entgegenstehenden Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 treten außer Kraft.

§ 119

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten nach Art. 7, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 22. 11. 1945 in Kraft, soweit sie das Bestehen einer Gemeindevertretung voraussetzen jedoch erst mit dem Zeitpunkt, an dem die Gültigkeit der Wahl nach § 7 des Gemeindewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 feststeht.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez, Prof. Dr. Geiler

Der Minister des Innern gez. Venedey

Verordnung

über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden durch den Staat Groß-Hessen

vom 20. Dezember 1945

8 1

- 1. Eine angemessene Vergütung kann gewährt werden für Vermögensnachteile, die entstanden sind oder noch entstehen als Folge einer gegen den Geschädigten unmittelbar gerichteten Anforderung oder Beschlagnahme für Zwecke der Besatzung der US-Armee.
- 2. Als Vermögensnachteil ist insbesondere die Bewirkung von Leistungen anzusehen, die im freien Verkehr regelmäßig nur gegen Bezahlung bewirkt werden.
- 3. Eine Ersatzleistung in Natur kann nicht verlangt werden.

§ 2

Als Besatzung im Sinne dieser Verordnung gelten die in Deutschland stehenden Besatzungstruppen, die von ihnen eingerichteten Dienststellen, sowie die einzelnen Angehörigen und das Gefolge der Truppe und der genannten Dienststellen.

§ 3

Die Anmeldung des Vergütungsanspruchs hat bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Leistung bei der zuständigen Feststellungsbehörde oder der Gemeindebehörde des Schadensortes schriftlich oder zu Protokoll zu erfolgen. Vergütungsansprüche aus der zurückliegenden Zeit müssen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung angemeldet werden.

Ist der Beanspruchsberechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung durch einen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, verhindert worden, so kann er die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Den Nachweis der Verhinderung und des Zeitpunktes ihres Wegfalls hat der Anspruchsberechtigte zu führen.

§ 4

Für das Verfahren zur Feststellung und Zahlung der Vergütung finden die Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 mit den dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 5

Für den Vermögensschaden, der seit dem Einrücken der Besatzungsmächte innerhalb des Staates Groß-Hessen durch den Verlust der Nutzung einer Sache infolge Anforderung oder Beschlagnahme seitens der Besatzung verursacht ist, wird eine angemessene Entschädigung nach den Vorschriften der 3. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden vom 23. April 1943 (MBl. IV, S. 778) gewährt, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

§ 6

Nr. 2, Abs. 5 der 3. Anordnung vom 23. April 1941 erhält folgende Fassung:

Hatte der Leistungspflichtige aus dem Gewinn der durch die Besatzungsmächte in Anspruch genommenen Sachen seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt bestritten, so kann ihm neben den Betriebskosten ein angemessener Unternehmerlohn gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Leistungspflichtige nachweislich nicht in der Lage war, seine Arbeitskraft in der freien Wirtschaft oder sonstwie nutzbringend einzusetzen. Bei der Bemessung der Beihilfe für den Unternehmerlohn ist von dem Gewinn auszugehen, den der Leistungspflichtige durch die Nutzung der Sache unter normalen Verhältnissen voraussichtlich erzielt hätte, wenn die An-

forderung oder Beschlagnahme nicht eingetreten wäre. Die Beihilfe für den Unternehmerlohn darf jedoch, sofern nicht besonders geartete Verhältnisse vorliegen, zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Leistungspflichtigen den Betrag von 300 RM monatlich nicht übersteigen.

Das Vorliegen eines Sachschadens nac § 2 KSSchVO. ist als Voraussetzung für die Geltendmachung eines Nutzungsschadens bei Besatzungsleistungen nicht erforderlich.

§ 7

§ 5 und § 6 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1945 außer Kraft. Über die Regelung der Nutzungsschäden nach diesem Zeitpunkt ergeht besondere Verordnung.

8 8

Diese Verordnung ist am 20. Dezember 1945 durch öffentlichen Anschlag im Staatsministerium in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident gez. Dr. Geiler Der Minister der Finanzen gez. Dr. Mattes

Durchführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden vom 20. Dezember 1945

- 1. Lieferungen und Leistungen für Lazarette, Ausländerlager und sonstige Betreuungen der Ausländer gelten nicht als Requisitionen, werden aber hinsichtlich der Vergütung nach vorstehender Verordnung behandelt.
- 2. Läßt die Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft auf Grund einer an sie selbst gerichteten Anforderung Lieferungen oder Leistungen durch einen Dritten ausführen, so wird ihr die dem Dritten hierfür gewährte Vergütung vom Staat Groß-Hessen erstattet.

3. Vertreter des Staatsinteresses

Die Beteiligung des Vertreters des Staatsinteresses liegt im vordringlichen Interesse. Der einschränkende Runderlaß d. RMdI. und DdF. vom 4. 10. 1944 (MBl. IV, Nr. 41, RStBl. S. 663) bleibt deshalb bis auf weiteres außer Anwendung.

Den Vertretern des Staatsinteresses ermächtige ich, sich einzuschalten, wenn er seine Mitwirkung für angezeigt hält, er kann jedoch der Feststellungsbehörde gegenüber die allgemeine Erklärung abgeben, daß seine Zustimmung als erteilt gelte, wenn die Vergütung voraussichtlich den Betrag von 10,000.— RM nicht übersteigt. Die Landräte (Oberbürgermeister) ersuche ich, den Vertreter des Staatsinteresses in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen zu beteiligen.

4. Zuständigkeit

- a) Örtlich zuständig ist der Kreis, in dessen Gebiet die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Kreis, so kann dieser Kreis die Bearbeitung und Erstattung im Benehmen mit dem zuständigen Kreis übernehmen. Sofern die Lieferung oder Leistung nach einem Gebiet außerhalb von Groß-Hessen erfolgt, muß die Vergütung von diesem geleistet werden. Die Bestimmung zu Ziffer 2 bleibe unberührt.
- b) Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach §§ 16, 22 KSSchVO., jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des in § 22 Abs. 1 KSSchVO. genannten Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) das Finanzministerium Groß-Hessen tritt. Ich

ermächtige die Landräte, in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Regierunspräsidenten die örtlich zuständige Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte — ausschließlich Verrechnung — zu beauftragen.

5. Nachweis

Auf einwandfreien Nachweis über die Ausführung der Lieferung oder Leistung muß unbedingt gehalten werden. Unlauteren Absichten ist mit aller Schärfe entgegenzutreten.

- a) Requisitionen erfolgen auf Grund eines Requisitionsscheines, der von einem Offizier unter Angabe des Truppenteils oder der Feldpostnummer unterschrieben ist. Zeichnungsberechtigt sind in den selbständigen militärischen Einheiten die "P. u. C.-Offiziere" (Purchasing and contracting). Der Empfang der Lieferung oder Leistung wird von der Besatzung quittiert; Requisitionsschein, Rechnung und Quittung bilden die Unterlagen für die Erstattung. Für das Verfahren ist die Anweisung der Militärregierung (Hauptquartier-Finanzabteilung) vom 4. 10. 1945 maßgebend.
- b) Es muß erwartet werden, daß die Leistungspflichtigen sich über die Rechtmäßigkeit der Anforderung Gewißheit verschaffen und Eigenmächtigkeiten Unbefugter entgegentreten oder sie unverzüglich zur Kenntnis des Bürgermeisters oder Landrats (Oberbürgermeisters) bringen.

6. Vergütung und Entschädigung

a) Preise

Für Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmungen ist die Höhe der Vergütung nach folgenden Grundsätzen festzusetzen:

- aa) Bei Entnahme von Gegenständen des Umlaufsvermögens, insbesondere aus Warenlagern, sind die handelsüblichen Veräußerungspreise des Unternehmens zugrundezulegen, sofern sie den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die im Einzelfall nicht entstehenden Veräußerungskosten (Verkaufsprovisionen, Verkaufsspesen, Ausgangsfrachten usw.) bleiben außer Ansatz. Die obere Grenze der Vergütung ergibt sich aus der angezogenen Anweisung der Militärregierung vom 4. Oktober 1945.
- bb) Bei Entnahme von Gegenständen des Anlagevermögens sind die Wiederbeschaffungskosten zu grundezulegen, unter Abzug des Unterschieds der jeweiligen Tageswerte (Abzug neu für alt).

Wegen Nachprüfung der Preise wird auf die vorgenannte Anweisung der Militärregierung vom 4. Oktober 1945 verwiesen. Eine eingehende Nachprüfung gegebenenfalls unter Zuziehung der Preisbildungs- und Überwachungsstelle ist von ausschlaggebender finanzieller Bedeutung.

b) Löhne

Besonderes Augenmerk ist auf die Löhne und Gehälter zu richten, die an deutsche Arbeiter und Angestellte bei amerikanischen Dienststellen gezahlt werden. Sie gelten als Requisitionsleistungen und sind deshalb von der deutschen, nicht von der amerikanischen Dienststelle auszuzahlen. Sie dürfen nicht höher sein, als im deutschen Tarif vorgeschrieben, abweichende Zusagen sind unverbindlich. Lohnsteuer und soziale Abgaben sind einzubehalten und abzuführen, der Arbeitgeberanteil geht zu Lasten der öffentlichen Hand. Wird ein Unternehmen als solches ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist die Einbehaltung von Lohnsteuer und sozialen Abgaben Sache des Unternehmers; Prüfung der Angemessenheit der Löhne erscheint gleichwohl geboten. Bei zwangsverschleppten Personen dürfen Abzüge vom Lohn nur für dargereichte Mahlzeiten vorgenommen

werden. (Vergleiche Anweisung der Militärregierung vom 4. Oktober 1945.)

c) Bargeldloser Verkehr
Barverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden
und Zahlung durch Überweisung auf das Konto
des Empfangsberechtigten zu leisten.

7. Möblierte Wohnungen

Vergütung (Miete) für die Behutzung der Einrichtung ist, soweit es sich um regelmäßige Abnutzung handelt, nicht zu gewähren. Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung können erstattet werden. Die Regelung im einzelnen bleibt den Kreisen überlassen.

8. Wohnung für Ausquartierte

Wer Personen aufnimmt, deren Wohnung von der Besatzung beschlagnahmt ist, führt nicht eine Leistung für die Besatzung aus. Es liegt also keine Requisitionsleistung vor.

9. Beschwerde

Beim Vorliegen eines Requisitionsscheines ist der Erlaß eines Feststellungsbescheides nicht erforderlich. Die Beschwerdefrist läuft von dem Tag an, an dem die Benachrichtigung dem Leistungspflichtigen zugeht.

10. Umsatzstener

Die Umsatzsteuerpflicht von Requisitionsleistungen richtet sich nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

11. Diese Durchführungsbestimmungen sind am 20. Dezember 1945 durch öffentlichen Anschlag im Staatsministerium in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen gez. Dr. Mattes

gez. Dr. Geiler

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten, Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM. 2.60, zuzüglich RM. 0.18 Postzustellgebühr. Die Kosten für die Lieferung im Dezember 1945 von RM. 0.40 werden gleichzeitig mit dem Bezugspreis für das erste Vierteljahr 1946 erhoben. Einzelnummern können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM. 0.30, einschl. Porto und Versandkosten, gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurler" Nr. 9819 Frankfurt/Main, oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden.

zogen werden.

Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck
und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden,
Langgasse 21,